

14. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Verhältnis des §. 113 zu §. 114 St.G.B.'s.

Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen; Selbständigkeit der einzelnen Vollstreckungshandlungen.

St.G.B. §§. 113. 114.

C.P.D. §§. 709. 712. 716. 717. 719. 725.

IV. Straffenat. Ur. v. 8. November 1889 g. B. Rep. 2139/89.

I. Landgericht Breslau.

Der Gerichtsvollzieher hatte in der Wohnung des Angeklagten bei der dieselbe tatsächlich mitbewohnenden Schwester des letzteren eine Nähmaschine gepfändet, und vorläufig zwar im Gewahrsam der Schuldnerin belassen, dieser jedoch die Abholung der Maschine in Aussicht gestellt. Bevor der Gerichtsvollzieher diese bewirkte, schrieb ihm der Angeklagte einen Brief, in welchem er den Gerichtsvollzieher, falls derselbe zu diesem Behufe seine Wohnung betreten würde, mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruches bedrohte. Das Landgericht verneinte den Thatbestand des §. 114 St.G.B.'s; sein freisprechendes Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Straffenate des Reichsgerichtes, von welcher abzugehen der gegenwärtige Fall keine Veranlassung bietet, wird die strengere Strafvorschrift des §. 114 St.G.B.'s durch die vorangehende mildere des §. 113 ausgeschlossen,

wenn Gewalt oder Drohung gegen einen der in §. 113 näher bezeichneten Vollstreckungsbeamten gerichtet sind und die Amtshandlung, zu deren Unterlassung derselbe genötigt werden soll, bereits begonnen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 334, Bd. 4 S. 143, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 525, Bd. 10 S. 179.

Wenn auch in zwei dieser Entscheidungen die „unmittelbar bevorstehende Ausführung“ dem Beginne der Amtshandlung gleichgestellt wird, so ergibt doch eine nähere Betrachtung der Entscheidungsgründe, daß in dem Falle, in welchem §. 113 für anwendbar erachtet wurde, der Beamte „im Begriffe war, bereits früher gepfändetes Mobilium wegzunehmen“,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 143,

in dem anderen Falle aber auf die Anwendung des §. 114 hingewiesen wurde, weil der Beamte bloß erklärt hatte, daß er eine Anordnung künftig treffen werde.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 179.

Der Unterschied beider Fälle liegt wesentlich darin, daß §. 113 die Thätigkeit, §. 114 die Willensfreiheit des Beamten schützt.

Der Vorderrichter stellt sich nun zwar anscheinend grundsätzlich auf denselben Standpunkt; seine Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall beruht indes auf einer Verkennung des Unterschiedes der beiden Paragraphen, sowie des Begriffes der Amtshandlung in §. 114 und der civilprozeßrechtlichen Begriffe der Zwangsvollstreckung und der Pfändung.

Der Vorderrichter betrachtet nämlich das Vorhaben des Gerichtsvollziehers, die von ihm gepfändete, aber in Gewahrsam der Schuldnerin belassene Nähmaschine abzuholen, als „eine von ihm bereits beschlossene und als solche in Aussicht gestellte Thätigkeit, welcher ein selbständiger Charakter in dem durchzuführenden Vollstreckungsverfahren nicht beigelegt werden kann“. Allein, daß die Thätigkeit von dem Gerichtsvollzieher bereits beschlossen war, würde der Anwendung des §. 114 St.G.B.'s nur dann entgegenstehen, wenn dessen andere Alternative, die Nötigung zur Vornahme einer Amtshandlung in Frage stände; die Nötigung zur Unterlassung erscheint im Gegenteil stärker, wenn sie gegen eine bereits beschlossene Amtshandlung gerichtet ist, als wenn sie sich einer erst zu beschließenden entgegen-

stellt. Unter §. 113 fällt sie selbst dann nicht, wenn die Amtshandlung als bereits beschlossene in Aussicht gestellt ist, weil §. 113 nur die schon begonnene Ausführung der Amtshandlung schützt. Vorliegend hatte der Gerichtsvollzieher mit der Thätigkeit des Abholens der Maschine ebensowenig begonnen als der Gutsjäger in dem Bd. 10 S. 179 der Rechtspr. des R.G.'s entschiedenen Falle mit dem Wegholen der vom Angeklagten entwendeten Lannen. Die Drohung, welche dem gegenwärtigen Angeklagten zur Last gelegt ist, richtete sich nach den erstrichterlichen Feststellungen nicht gegen den Gerichtsvollzieher, während derselbe, wie in dem Falle Bd. 4 S. 143 der Entsch. des R.G.'s in Straff., „in Begriff war“, die gepfändete Maschine wegzunehmen, sondern wollte dessen Willen dahin beeinflussen, daß er den bereits gefaßten, dem gewöhnlichen Laufe der Zwangsvollstreckung entsprechenden Entschluß wieder aufgäbe. Der Gerichtsvollzieher hat allerdings die ihm aufgetragene und von ihm begonnene Zwangsvollstreckung bis zur Befriedigung des Gläubigers „auftrags- und amtsgemäß durchzuführen, ohne daß für die einzelnen Thätigkeiten ein neuer Auftrag des Gläubigers erforderlich wäre“; daraus ist indes nicht zu folgern, daß den einzelnen Vollstreckungshandlungen „ein selbständiger Charakter nicht beigelegt werden kann“. So wenig es begrifflich ausgeschlossen ist, daß durch einen Antrag oder Auftrag eine Mehrzahl nach Zeit, Ort, Inhalt und Wirkung verschiedener, deshalb selbständiger Amtshandlungen veranlaßt wird, ebensowenig stehen dem die besonderen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entgegen. Die Civilprozeßordnung unterscheidet im Gegenteile die Pfändungshandlung von der Versteigerung derart, daß durch die erstere an und für sich ein Pfandrecht entsteht (§. 709) oder Eigentum übertragen wird (§. 716 Abs. 2), gleichgültig, ob ihr die Versteigerung thatsächlich folgt oder nicht, oder ob sie durch das Gesetz selbst ausgeschlossen ist (§. 716 Abs. 2. §. 719); sie schreibt als Regel vor, daß die Versteigerung zu anderer Zeit und in einem anderen Raume als die Pfändung vorgenommen werde (§§. 712. 717. 725). Da schon durch das zeitliche Auseinanderliegen der Vollstreckungshandlungen die Möglichkeit geschaffen ist, daß der Gläubiger inzwischen befriedigt oder die Zwangsvollstreckung eingestellt wird, so hat der Gerichtsvollzieher nach geschehener Pfändung, selbst wenn er bei dieser schon den Versteigerungstermin bestimmt hat, die Zulässigkeit jeder

weiter vorzunehmenden Vollstreckungshandlung zu prüfen. Man kann deshalb auch nicht mit dem ersten Richter sagen, daß zu den folgenden Vollstreckungshandlungen „ein weiterer Entschluß des Beamten nicht erforderlich“. Selbst wenn der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Falle die Abholung der gepfändeten, aber in Gewahrsam der Schuldnerin belassenen Maschine schon „angeordnet“ hatte, konnte er bis zur Ausführung dieser Anordnung dieselbe wieder aufheben, sei es auf Grund gesetzlicher Notwendigkeit, sei es auch ohne solche auf Grund eigener freier Entschliebung, sei es endlich infolge widerrechtlicher Beeinflussung seiner Willenshätigkeit. Mit letzterer ist aber der Fall des §. 114 St.G.B.'s gegeben. Inhalt der „Drohung“ im Sinne dieses Paragraphen kann auch eine an sich berechtigte Handlung sein.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 358.

Hiernach mußte gemäß §§. 376. 393. 394 St.P.D., wie gesehen, erkannt werden.